

Anlage zum Stiftungsgeschäft vom 09.02.2015

S a t z u n g

der

Stiftung „Für Freundschaft ohne Grenzen“

Präambel

Der Gründungstifter Olaf Ring hat mit weiteren Mitgliedern den Verein „T.I.P. e.V.“ (together in peace) mit Sitz in Bochum begründet. Der Verein ermöglicht Aktionen und Projekte, die vor allem Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen helfen, Grenzen zu überwinden, internationale Freundschaften zu schließen und Interesse für fremde Kulturen zu entwickeln.

Diesen Zielen will sich auch die Stiftung „Für Freundschaft ohne Grenzen“ widmen und ihre dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung gewährleisten.

Ziel und Aufgabe der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, die dazu beitragen, in friedlicher und demokratischer Weise nationale, kulturelle und soziale Grenzen zu überwinden.

Es sollen schulisches und außerschulisches Engagement und Initiativen gefördert werden, die dazu beitragen, die Ziele der Stiftung zu erreichen.

Die Stiftung wird für einen Zeitraum von zwanzig Jahren begründet. Sollte nach Ablauf des so bestimmten Zeitraumes noch ausreichendes Stiftungsvermögen vorhanden sein, ist es Wunsch des Stifters, dass – soweit rechtlich möglich – die Dauer der Stiftung verlängert oder das noch vorhandene Vermögen durch den Verein T.I.P. e.V. bzw. die GLS Treuhand e.V. zur Gründung einer Stiftung mit vergleichbaren Zielsetzungen verwendet oder einer vergleichbaren Stiftung zugelegt wird.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung „Für Freundschaft ohne Grenzen“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bochum.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und ihre Verwirklichung

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Sie kann auch im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig werden.

- 2) Zwecke der Stiftung sind

- die Förderung der gesellschaftlichen, sozialen und politischen Bildung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).

- 3) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht durch Aktionen und Projekte, die die Stiftung selbst durchführt, wie etwa Gemeinschafts-Kinder-Kunstwerke (United Paintings) oder indem sie solche, vergleichbare und auch andere Aktionen und Projekte durch gemeinnützige Partner und Institutionen der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit fördert. Die Stiftung möchte Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen die Teilnahme an nationalen und internationalen Projekten ermöglichen, das Thema Toleranz und Völkerverständigung vor allem in Schulen verstärken und regional und überregional, im In- und Ausland, für ein friedliches und freundschaftliches Miteinander werben.

- 4) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke ferner durch Mittelbeschaffung für andere Einrichtungen und Organisationen, die im Sinne der Stiftungszwecke tätig sind, sofern diese Einrichtungen juristische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder gemeinnützige Stiftungen sind, die diese Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Die Stiftung kann ihre Mittel auch für Zuwendungen zum Vermögen anderer gemeinnütziger Körperschaften oder Stiftungen verwenden, wenn sie auch einen Zweck nach Abs. 2 und 3 erfüllen und sofern sie diese hierfür aus ihren steuerrechtlich zulässigen Mitteln entnimmt.

- 5) Die Stiftung kann im In- und Ausland tätig werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Die Stiftung wird für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Stiftungsanerkennung an, begründet. Sie ist als Verbrauchstiftung gestaltet. Innerhalb des für die Stiftung bestimmten Zeitraums besteht keine Verpflichtung, das Stiftungsvermögen stets ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen und Vergaben von Stiftungsmitteln können somit auch aus dem Vermögen der Stiftung erfolgen, wenn dadurch die gemeinnützigen Zwecke der Satzung gefördert werden. Sofern zur Förderung der Stiftungszwecke Zuwendungen und Vergaben von Stiftungsmitteln auch aus dem Vermögen der Stiftung erfolgen, besteht keine Verpflichtung zur Wiederauffüllung des Stiftungsvermögens. Die Stiftung wird sich bemühen, das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen des Stifters und Zustiftungen Dritter gänzlich zu erhalten und zu vergrößern. Bei Entnahme des Stiftungsvermögens muss das Restvermögen geeignet sein, um die Stiftungszwecke auf die verbleibende Restlaufzeit nachhaltig zu erfüllen. Sofern das Vermögen bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Stiftung nicht verbraucht ist, fällt es in das Vermögen des Anfallberechtigten gemäß den Regelungen in § 9 der Stiftungssatzung.

- 2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen (§ 62 Abs. 3 AO) sowie die sonstigen Mittel sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden. Zuwendungen zur Vermögensausstattung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts dürfen in den steuerrechtlich zulässigen Grenzen erfolgen.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, sofern dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Darüber hinaus können Rücklagen in dem nach der Abgabenordnung zulässigen Umfang gebildet werden.

- 3) Bei der Anlage des Stiftungsvermögens können auch kulturelle, ethisch-soziale und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

- 4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

- 5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Fördermitteln aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 4

Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind
 - der Stiftungsvorstand (§ 5)
 - der Beirat (fakultativ, § 6).
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder der Stiftungsorgane können in ihrer Höhe angemessene Entschädigungen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens vorgesehen werden. Über Art und Höhe entscheidet der Stiftungsvorstand.

§ 5

Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus ein(er) bis drei Person(en). Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter im Gründungsgeschäft berufen.

Stiftungsvorstandsmitglied ist stets der Gründungstifter Olaf Ring, sofern er dieses Amt ausüben kann und will. Er ist berechtigt, seinen Nachfolger zu bestimmen. Kann ein Nachfolger durch den Gründungstifter Olaf Ring nicht oder nicht mehr bestimmt werden, geht das Bestimmungsrecht auf seine Ehefrau, Frau Kordula Emde, über. Kann auch diese das Bestimmungsrecht nicht oder nicht mehr ausüben, so geht das Bestimmungsrecht auf den Verein GLS Treuhand e.V. mit Sitz in Bochum über.

Im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsvorstand selbst. Die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes bestimmen den Nachfolger eines aus dem Vorstand ausscheidenden Mitgliedes des Stiftungsvorstandes.

Mit Ausnahme des Gründungstifters Olaf Ring bleiben die Vorstandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren im Amt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Bis zu einer Neubestellung bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

Der erste Stiftungsvorstand wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

Sind mehrere Stiftungsvorstandsmitglieder bestellt worden, bestimmen diese aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Gründungstifter Olaf Ring, soweit und solange er dieses Amt ausüben kann und will.

- 2) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes gerichtlich und außergerichtlich allein rechtswirksam vertreten. Der vertretungsberechtigte Stiftungsvorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Stiftungsvorstandsmitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per Fax oder per E-Mail einzuladen. Sind nicht alle Stiftungsvorstandsmitglieder anwesend, so ist zu einer erneuten Sitzung einzuladen, die beschlussfähig ist, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Der Stiftungsvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Stiftungssatzung nicht qualifizierte Stimmmehrheiten vorschreibt.

Beschlüsse können nicht gegen die Stimme der Gründungstifters Olaf Ring gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Gründungstifters Olaf Ring.

Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn dem nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht.

§ 6

Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen und abberufen.

Der Beirat fördert und unterstützt den Stiftungsvorstand in der Verwirklichung der Stiftungsziele.

Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung selbst.

§ 7

Satzungsänderungen

- 1) Der Stiftungsvorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird (§ 5 StiftG NRW).

- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur auf Vorstandssitzungen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung und mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgen. Satzungsänderungen können nicht gegen die Stimme des Gründungstifters Olaf Ring beschlossen werden, solange dieser Mitglied des Stiftungsvorstandes ist.
- 3) Beschlüsse über Änderungen sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 8

Zweckänderung und Auflösung

- 1) Der Stiftungsvorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- 2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf Sitzungen des Stiftungsvorstandes und nach rechtzeitiger Ankündigung gefasst werden. Ein Änderungsbeschluss kann nur einstimmig mit den Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgen.
- 3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 9

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein T.I.P. e.V. (together in peace), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter VR-Nr. 2816, ersatzweise an die GLS Treuhand e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Bochum unter VR-Nr. 892 -, jeweils mit der Auflage, das angefallene Vermögen selbstlos und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Diese Stiftung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Stiftungssatzung in Kraft.